

20. Flächennutzungsplanänderung, Sondergebiet „Wind- energie Holste - Hellingst“ Samtgemeinde Hambergen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27729-097 / Stand: 24.04.2017)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd
- Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- E.ON Netz GmbH
- Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- GLV Teufelsmoor

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Osterholz

(Stellungnahme vom 18.12.2012)

Zu o. g. Planentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Belange der Raumordnung

Ziele der Raumordnung

Die südliche Fläche des Teilbereichs B des Sondergebietes Windenergie überschreitet das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegte **Vorranggebiet Windenergienutzung** um ca. 40 m und überlagert hierdurch ein **Vorranggebiet Natur und Landschaft** (Fachliche Grundlage: „Fläche für den Naturschutz gem. Moorschutzprogramm, Teil II“). Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel fehlt in der Begründung bisher vollständig. Gegen die Überschreitung bestehen im vorliegenden Fall keine Bedenken, da zum einen die Festlegung im RROP nicht parzellenscharf ist und zum anderen innerhalb des dadurch bestehenden Toleranzbereiches Ausschlusskriterien gemäß RROP nur sehr geringfügig betroffen sind. Ich rege jedoch an, die Gründe, die ein Abweichen erforderlich machen, ebenso darzulegen, wie die Auswirkungen, die sich durch eine Überschreitung ergeben können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Überschreitung des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung unter Ausnutzung des „Toleranzbereiches“ in diesem Fall keine Bedenken bestehen. Aufgrund des südwestlich des Plangebietes gelegenen Segelflugplatzes bestehen jedoch gegenwärtig Restriktionen zur Realisierung von Windenergieanlagen im Teilbereich B. Auf die Inanspruchnahme eines Toleranzbereiches wird daher verzichtet und die Abgrenzung des Änderungsbereiches an dieser Stelle angepasst.

Eine Ergänzung der Begründung zu den möglichen Auswirkungen auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise

Grundsätze der Raumordnung

Die *südliche Teilfläche* des Teilbereiches B wird tlw. von einem **Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft** sowie tlw. von einem **Vorbehaltsgebiet Erholung** überlagert. Ich rege an, diese Belange in die Abwägung einzustellen und in der Begründung anzusprechen.

Auf S. 8 der Begründung werden die textlichen **Grundsätze zur Windenergie** gem. RROP wiedergegeben. Ich rege an auch darzulegen, inwieweit diesen Grundsätzen entsprochen wird.

Weitere Hinweise der Raumordnung

Im RROP ist in Karte 4.2.1 – 09 der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Weser abgebildet. Die Begründung enthält dazu für den vorliegenden Standort folgenden Hinweis: *„Der Standort liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Navigationsanlage VOR (WSR). Im Falle konkreter Planungen (Bauantrag, Baugenehmigung) ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen. Unter Umständen kann es zu Einschränkungen in Bezug auf Anzahl und Größe bzw. Höhe der geplanten WKA und deren räumlicher Anordnung kommen.“* Zum weiteren verweise ich auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme.

2. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange

Ich weise darauf hin, dass mir inzwischen eine **Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** zur Errichtung einer Windenergieanlage in Holste-Oldendorf mit Datum vom 26.11.2012 vorliegt. In der Stellungnahme heißt es: „... auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: Windenergieanlage) zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. § 18 a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks entgegen. Das Bauwerk darf nicht errichtet werden. ...“

Der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung lag

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um Aussagen zu den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung ergänzt.

Es ist vorgesehen, Details zur Erschließung im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zwischen der Gemeinde Holste sowie dem Vorhabenträger zu regeln. Die konkrete Gestaltung der Windenergieanlagen sowie technische Details sollen hingegen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen verbindlich festgelegt werden.

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung ergänzt.

Die VOR Weser wurde am 15.10.2015 außer Betrieb genommen und der dazugehörige Anlagenschutzbereich mit dem 15 km Radius abgemeldet. Die neue Navigationsanlage DME Weser, weist einen Anlagenschutzbereich von 3 km auf, der weit außerhalb des Plangebietes liegt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Grundlage für die Beurteilung in der nebenstehend genannten Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 26.11.2012 war die zu dem Zeitpunkt noch vorhandene Navigationsanlage VOR Weser. Diese wurde zwischenzeitlich außer Betrieb genommen und durch eine andere Navigationsanlage mit einem wesentlich geringeren Anlagenschutzbereich ersetzt.

Der Anregung die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder der Deutschen Flugsicherung abzustimmen, wird daher nicht gefolgt. Die Deutsche Flugsicherung wird jedoch am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanän-

Anregungen und Hinweise

eine gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation DFS (Deutsche Flugsicherung) zu Grunde. Die DFS hatte zunächst festgestellt, dass die beabsichtigte Windenergieanlage im Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage Weser (VOR WSR) läge. Die DFS hatte daher vorgeschlagen, der Errichtung der Windenergieanlage nicht zuzustimmen, da Störungen der VOR WSR durch vorhandene Windenergieanlagen bereits im Toleranzbereich lägen und weitere Störungen nicht akzeptiert werden könnten.

Ich rege daher dringend an, umgehend mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder der DFS die Planung abzustimmen, da nach dieser Positionierung der genannten Stellen die Realisierbarkeit des gesamten Parks grundsätzlich in Frage steht.

Ich weise ferner darauf hin, dass sich die Vorranggebiete Windenergie nutzung H 1, H 2, H 6 und H 7 des RROP gem. **Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung** vom 18.02.2011 zum RROP-Entwurf 2010 unterhalb des Nachttielflugsystems mit einer Bauhöhenbeschränkung von 213 m über NN befinden und rege daher an, - sofern noch nicht geschehen – mit dem Bundesministerium für Verteidigung bzw. der Wehrbereichsverwaltung Nord diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Im Plangebiet befinden sich Geländehöhen von bis zu 27 m ü. NN, so dass es hier je nach Standort und Höhe der Anlagen zu einem Konflikt kommen könnte. Ich bitte, die Anforderungen des Bundesministeriums der Verteidigung zu beachten.

In Kapitel 4 der Begründung wird auf den Teilbereich C der FNP-Änderung Bezug genommen (Seite 5, letzter Absatz). Da die Änderung keinen **Teilbereich C** beinhaltet, gehe ich davon aus, dass hier Teilbereich B gemeint ist. Ich rege daher eine entsprechende Korrektur an.

Der Änderungsbereich wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan auf der südlichen Fläche des Teilbereichs B - überlagernd mit anderen Nutzungen – als „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ dargestellt. In der Begründung heißt es unter Punkt 6, dass diese Darstellung aufgehoben wird. Ich rege an, die Gründe für eine Aufhebung darzulegen. Die sich im Änderungsbereich befindliche Maßnahmenfläche ist Teil einer großräumigen Darstellung, die weit über den Änderungsbereich hin-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

derung beteiligt.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord wurde als Träger öffentlicher Belange an der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise betreffen im Wesentlichen die nachfolgende Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Eine detaillierte Abstimmung kann erst auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsantrages erfolgen, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Es ist zutreffend, dass sich die Ausführungen auf den Teilbereich B beziehen. Der Anregung wird gefolgt und die Begründung korrigiert.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die neue Abgrenzung der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* in der Planzeichnung sowie in der Begründung klar gestellt werden. Zudem werden in die Begründung Aussagen zum Erfordernis der Aufhebung aufgenommen.

Anregungen und Hinweise

ausgeht. Sofern die Darstellung für den Änderungsbereich aufgehoben wird, ist eine Neuabgrenzung der Maßnahmenfläche im Bereich des Sondergebietes Windenergie notwendig. Bei einer bloßen Überplanung im Änderungsbereich wäre im Gesamt-Flächennutzungsplan die Abgrenzung der Maßnahmenfläche nicht mehr bestimmbar. Ich rege daher an, die Planung entsprechend zu überarbeiten.

3. Belange des Immissionsschutzes

Ich rege an, in der Begründung ein Kapitel zu den Belangen des Immissionsschutzes zu ergänzen. Ein solches Kapitel empfiehlt sich grundsätzlich bei jeder FNP-Änderung, insbesondere jedoch bei Änderungen zugunsten von Windenergieanlagen. Ich rege an darzulegen, inwieweit durch die Plandarstellung Emissionen auf die Umgebung wirken können und wie im Rahmen der Abwägung damit umgegangen wird. Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Antragsverfahrens für den geplanten Windpark geprüft. Darauf kann dabei hingewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um ein Kapitel „Immissionsschutz“ wie folgt ergänzt:

„Durch die geplante Darstellung Sondergebiet Windenergie und anschließende Realisierung von Baumaßnahmen können im Wesentlichen Emissionen durch Schall und Schattenwurf auf die Menschen in der Umgebung des Plangebietes einwirken.

Der bereits bebaute Teil des Vorranggebietes war im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zunächst zum Teil ausgeschlossen worden, da der Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden im Westen unterschritten wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hambergen als Sondergebiet Windenergie dargestellten Flächen an dieser Stelle schon bebaut sind, die Einhaltung der im Einzelfall jeweils rechtlich erforderlichen Grenz- und Richtwerte u.a. durch Einzelschallgutachten bereits nachgewiesen wurden, und zudem die übrigen Kriterien des Standortkonzeptes im RROP eingehalten werden, wurde der Bereich dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Bei zukünftigen Baumaßnahmen, dies betrifft sowohl das Repowering der alten Standorte als auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen, ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen, dass die relevanten Grenz- und Richtwerte eingehalten werden.

Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Belange werden entsprechend dem tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagentyp im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG überprüft.“

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

4. Belange des Denkmalschutzes

Im Änderungsbereich sowie deren Umgebung waren und sind Bodendenkmale vorhanden, wie aus der Karte des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege erkennbar ist (Anlage). Diese zeigt, dass mehrere Grabhügel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits gestrichen sind. Hier handelt es sich in diesem Zusammenhang um obertägig nicht mehr sichtbare Grabhügel, bei denen Restbestandteile aber noch im Erdreich vorhanden sein können. Weiterhin geht aus der Karte hervor, dass in den bewaldeten Bereichen verschiedene Grabhügel noch vorhanden sind. Dieses lässt auf besiedelte Bereiche der Vor- und Frühgeschichte schließen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen (archäologischen Funden) kann insofern nicht ausgeschlossen werden. Ich weise daher auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz hin.

5. Straßenverkehrliche Belange

Sofern eine Zuwegung über die K 23 geplant ist, weise ich darauf hin, dass mir bei Konkretisierung der Planungen ein Lageplan zwecks Abstimmung vorzulegen ist.

6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Grundsätzlich rege ich an, zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Arbeitshilfe 'Naturschutz und Windenergie', Stand Oktober 2011, des Nds. Landkreistages (NLT-Arbeitshilfe) anzuwenden. Eventuelle Abweichungen im Einzelnen rege ich an, mit mir als untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Bekeszus, Tel. 04791/930-598) abzustimmen. Auch muss ich mir eventuelle Abweichungen zum jetzigen Zeitpunkt vorbehalten.

Die Planzeichnung sowie die Begründung werden um folgenden Hinweis nachrichtlich ergänzt.

„Archäologische Denkmalpflege

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind Bodendenkmale und Bodenfunde bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.“

Eine detailliertere Abstimmung bezüglich der Zuwegung kann erst auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsantrages erfolgen, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Ergänzend werden in die Begründung Aussagen aufgenommen, dass eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich ist, sofern eine Zuwegung über die K 23 geplant ist.

Der Hinweis wird somit in der vorliegenden Planung beachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Ich weise darauf hin, dass sich die folgenden Anregungen auf die gesamte *Fläche für die Landwirtschaft mit Sondernutzung: Windenergieanlagen* beziehen (Bestand und Erweiterung), auch wenn in Teilen schon Windenergieanlagen vorhanden sind, da die bestehenden Höhenbegrenzungen aufgehoben werden und sich im Zuge des Repowerings damit sowohl Höhe als auch Standorte der Anlagen ändern könnten. Insbesondere ist auch das Artenschutzrecht auf das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet Windenergie anzuwenden, da dieses im damaligen Änderungsverfahren noch nicht angewendet wurde.

Insgesamt rege ich an, folgende Arbeitsschritte und Erfassungen durchzuführen:

Bestandsaufnahme und -bewertung

- Darstellung und Auswertung der Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sowie ggf. weiterer Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im von der Planung betroffenen Raum.
 - Daten: Der Landschaftsrahmenplan kann in meinem Planungs- und Naturschutzamt ausgeliehen oder gekauft werden.
- Ermittlung wertvoller Bereiche gemäß Daten des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (hier: Avifaunistisch wertvolle Bereiche (Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs in 2 bis 4 km Entfernung), landesweite Biotopkartierung).
 - Daten: Daten des NLWKN sind über die interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet zu erhalten. Daten, die dort nicht erhältlich sind, können bei mir angefragt werden (z. B. einzelne Datenblätter zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen oder den landesweit wertvollen Bereichen).
 - In der Umgebung der Windparks befinden sich schutzwürdige Bereiche gemäß landesweiter Biotopkartierung. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesen Bereichen sind zu vermeiden.
- Flächendeckende Biotoptypenkartierung mit Kennzeichnung der

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird im Rahmen des Umweltberichtes zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beachtet.

Der Anregung wird gefolgt und die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sowie ggf. weiterer Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im von der Planung betroffenen Raum im den Umweltbericht berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt und bei der Prognose möglicher Auswirkungen berücksichtigt.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Zentrale Datengrundlage für den Umweltbericht bildet eine Biotoptypen-

Anregungen und Hinweise

ggf. gesetzlich geschützten Biotope, Wallhecken, Ödland und sonstigen naturnahen Flächen mind. bis zur 2. Ebene des Kartierschlüssels, d.h. der Haupteinheit.

- Methodik: Drachenfels 2011, Kartierschlüssel für Biotoptypen, NLWKN (Hrsg), Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege A/4.
- Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens zur Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel sowie Angaben zum Vogelzug und zur Ermittlung der Auswirkungen des Windparks auf die Avifauna unter Berücksichtigung der folgenden Prüfanforderungen.
 - Methodik: Siehe Arbeitshilfe 'Naturschutz und Windenergie', Stand Oktober 2011, des Nds. Landkreistages (NLT). Ich rege an, die Methodik im Einzelnen mit mir als untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Bekeszus) rechtzeitig und vor dem nächsten formellen Beteiligungsschritt abzustimmen.
 - Daten: S. Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Einzelne Bewertungsbögen sind bei mir vorhanden und können angefragt werden.
 - In 2 bis 4 km Entfernung liegen als avifaunistisch landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel mehrere Nahrungsgebiete des Schwarzstorches.
 - Des Weiteren rege ich an, im 2 km Radius um den Windpark alle in den letzten 10 Jahren besetzten Weißstorchhorste zu erfassen und in die Ermittlung der Auswirkungen mit einzubeziehen, soweit entsprechende Nistplätze aus den letzten Jahren bekannt sind.
 - Bei folgenden Personen kann sich nach avifaunistischen Daten der letzten Jahre erkundigt werden:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

kartierung, die im August 2014 vom Büro Regioplan Landschaftsplanung durchgeführt wurde. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011) angewandt. Die Biotoptypenkartierung wurde im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum BImSchG-Antrag für neu geplante Windenergieanlagen im Änderungsbereich erarbeitet. Die Ergebnisse der Kartierung sind in einer Karte dargestellt, die der Begründung als Anhang beigelegt ist.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Da das Plangebiet eine potentielle Bedeutung für besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten besitzt, wurde das Vorkommen dieser Tierarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von fachlichen Gutachten genauer untersucht. Die Gutachten sind der Begründung als Anhänge beigelegt.

Die Enercon GmbH plant im Änderungsbereich die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen. Die Brutvogelerfassung wurde im Zuge der Erarbeitung des BImSchG-Antrags für diese Anlagen vom Büro Regioplan Landschaftsplanung durchgeführt. Das NLT-Papier wurde bei der Bearbeitung berücksichtigt.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schwarzstorch wurde bei der Brutvogelerfassung nicht im Untersuchungsgebiet angetroffen. Sonstige Hinweise auf einen Brutplatz liegen ebenfalls nicht vor.

Das weder im Rahmen der Brutvogelkartierung und der in diesem Zusammenhang ermittelten Feststellung von Nahrungsgästen aus anderen Brutgebieten noch aus den umfangreichen Gastvogelerhebung ein konkreter Hinweis auf das Vorkommen des Weißstorches im Untersuchungsgebiet oder eine Nutzung des Untersuchungsgebietes ergeben hat, wurde auf eine Horstkartierung verzichtet.

Der nebenstehenden Anregung wird aus den genannten Gründen nicht

Anregungen und Hinweise

- Biologische Station Osterholz: Herr Schröder Tel.: 04791 / 5026678; Herr Schikore Tel.: 04791 / 5026677
- Naturschutzbeauftragter des Landkreises: Herr Bachmann Tel.: 0421 / 6921785
- Ehrenamtlicher Kartierer: Herr Jähme Tel.: 04209 / 2697
- Erstellung eines Fledermausgutachtens: Erfassung und Bewertung der Fledermäuse und Ermittlung der Auswirkungen des Windparks auf Fledermäuse.
 - Methodik: Siehe Arbeitshilfe 'Naturschutz und Windenergie', Stand Oktober 2011, des Niedersächsischen Landkreistages. Ich rege an, die Methodik im Einzelnen mit mir als untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Bekeszus) rechtzeitig und vor dem nächsten formellen Beteiligungsschritt abzustimmen.
 - Ggf. Erfassung auch auf Gondelhöhe der bestehenden Windkraftanlagen.
- Erfassung der geschützten und gefährdeten Gewässerfauna in ggf. vom Eingriff betroffenen Gewässern (soweit schon absehbar).
- Erfassung der geschützten und gefährdeten Gewässerflora in ggf. vom Eingriff betroffenen Gewässern, z. B. Krebschere (soweit schon absehbar).
- Kartierung anderer Tier- und Pflanzenarten (geschützte Arten, Rote Liste Arten) soweit Biotypen erfasst werden, die solche erwarten lassen und diese von Auswirkungen durch Windenergieanlagen be-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

gefolgt.

Da das Plangebiet eine potentielle Bedeutung für besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten besitzt, wurde das Vorkommen dieser Tierarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von fachlichen Gutachten genauer untersucht. Die Gutachten sind der Begründung als Anhänge beigefügt.

Die Enercon GmbH plant im Änderungsbereich die Errichtung zusätzlichen Windenergieanlagen. Die Fledermauserfassung wurde im Zuge der Erarbeitung des BImSchG-Antrags für diese Anlagen vom Büro Echlot GbR durchgeführt. Das NLT-Papier wurde bei der Bearbeitung berücksichtigt.

Der nebenstehenden Anregung wird diesbezüglich somit gefolgt. Auf eine Erfassung auf Gondelhöhe der bestehenden Windkraftanlagen wurde allerdings verzichtet und stattdessen ein Monitoring für die Erweiterung des Windparks empfohlen. Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben.

Bei der Biotypenkartierung wurden keine geschützten und gefährdeten Gewässerflora im vorhandenen Graben festgestellt. Das an den Änderungsbereich angrenzende Stillgewässer weist ein Vorkommen der besonders geschützten Art Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) auf.

Derzeit ist nicht absehbar, ob eine Inanspruchnahme des Grabens für eine Windparkerweiterung oder eine Repoweringmaßnahme erforderlich ist. Da es sich jedoch um einen Graben handelt der häufig über längere Zeit trocken fällt, kann das Vorkommen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden. Die Erfassung der Gewässerfauna wird daher nicht als erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird der nebenstehenden Anregung nicht gefolgt.

Aufgrund der Ergebnisse der Biotypenkartierung wird eine Erfassung weiterer Tierarten nicht als erforderlich erachtet.

Anregungen und Hinweise

treffen sein können.

- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, ggf. mit Visualisierung.
 - Methodik: gemäß Arbeitshilfe 'Naturschutz und Windenergie' - Stand Oktober 2011 - des NLT, S. 15 ff. (bzw. KÖHLER & PREISS (2000)). Das NLT-Papier ist im vorliegenden Fall nur als Mindestmaßstab heran zuziehen. Insbesondere ist im Hinblick auf den Raum für die Landschaftsbildbewertung kritisch zu prüfen, ob die Maßstäbe der NLT-Arbeitshilfe hier ausreichen.
 - Daten: Die im RROP enthaltenen Karten 'Qualität des Landschaftsbildes' und 'Sichtwahrscheinlichkeiten' können in digitaler Form angefragt werden.

Schutzgebiete und -objekte

- Natura 2000- Verträglichkeitsvorprüfungen (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG) zum FFH-Gebiet Nr. 195 'Niederung von Billerbeck und Oldendorfer Bach' und zum FFH-Gebiet Nr. 34 'Springmoor, Heilsmoor' nicht erforderlich, da wertgebende Arten und Lebensraumtypen keine Betroffenheit erwarten lassen.
- Prüfung eventueller bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf Schutzgebiete- und -objekte (hier: ggf. Wallhecken und ggf. sonstige naturnahe Flächen und Ödland) im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme und ggf. erforderlicher Ausnahmen oder Befreiungen.
 - Daten: Wallhecken und ggf. vorhandene sonstige naturnahe Flächen und Ödland (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 4, Satz 1 NAGBNatSchG) sind durch Biototypenkartierung zu ermitteln.
- Prüfung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope im Hinblick auf die Vermeidung der

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da es gängige Genehmigungspaxis des Landkreises Osterholz ist, die Ersatzgeldzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigungen gemäß dem sogenannten NLT-Papier¹ zu berechnen und das Land Niedersachsen diesbezüglich noch keine weiteren Regelungen getroffen hat, wird auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des erheblichen beeinträchtigten Raums in Bezug auf das Landschaftsbild gemäß den Vorgaben des NLT-Papiers vorgegangen. Zudem werden die Bewertungen des Landschaftsbildes der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Osterholz und Cuxhaven herangezogen. Diese Bewertungen wurden nach der oder in Anlehnung an die Methode von KÖHLER & PREISS erarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden diese Bewertungen als ausreichend erachtet.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nur teilweise gefolgt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Biototypenkartierung wurden Wallhecken erfasst. Diese befinden sich innerhalb von Waldflächen und sind daher nicht als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Eine der Wallhecken befindet sich am Rand des Änderungsbereiches. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Inanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die übrigen Wallhecken liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben. Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Im Änderungsbereich befindet sich kein geschütztes Biotop. Es grenzt allerdings ein Stillgewässer an den Änderungsbereich an, das als geschütz-

¹ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E. V. (Hrsg.), 2014: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

Anregungen und Hinweise

Inanspruchnahme und ggf. erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen.

- Daten: Im Plangebiet und der Umgebung sind einige gesetzlich geschützte Biotop erfasst. Entsprechende digitale Daten können angefragt werden. Weitere gesetzlich geschützte Biotop können am Baustandort und seiner Umgebung vorhanden sein und sind durch Biotoptypenkartierung zu ermitteln.

Artenschutzrecht

- Artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse soweit artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) berührt werden können.

Eingriffsregelung

- Prüfung eventueller bau-, anlage- und betriebsbedingter **Auswirkungen auf wertvolle Bereiche** gemäß Daten des NLWKN (hier: schutzwürdige Bereiche gemäß landesweiter Biotopkartierung, landesweit avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel (Nahrungshabitat des Schwarzstorches)) und Aussagen des Landschaftsrahmenplans.
- Prüfung von bau-, anlage- und betriebsbedingten **Auswirkungen auf vorhandene Kompensationsflächen**.
 - Daten können auf Anfrage digital übermittelt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

tes Biotop einzustufen ist. Negative Auswirkungen durch die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen sowie durch ein mögliches Repowering können ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das avifaunistische Gutachten sowie das Fledermausgutachten enthalten artenschutzrechtliche Prüfungen. Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz stehen demnach der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen. Im Umweltbericht wird auf diese Prüfungen verwiesen.

Im Sommer 2016 wurde allerdings in einer Entfernung von etwa 820 m zum Änderungsbereich ein Uhu-Horst erfasst. Die Daten des avifaunistischen Gutachtens reichen nicht aus, um zu beurteilen, ob es sich beim Änderungsbereich um bedeutende Nahrungsflächen des Uhus handelt. Daher wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen. Dies ist nach Auffassung der Samtgemeinde der Fall. Die Gründe hierfür sind im Umweltbericht dargelegt.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Der nebenstehenden Anregung wurde gefolgt und die Auswirkungen auf die nebenstehend benannten wertvollen Bereiche geprüft. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Es sind keine Kompensationsflächen vorhanden.

Anregungen und Hinweise

- Darstellung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild) nach Art, Umfang und ggf. Lage in Text und Karte, insbesondere Angaben über
 - dauerhafte und temporäre **Inanspruchnahme von Flächen** durch bauliche Anlagen einschließlich Angaben der betroffenen Böden und Biototypen,
 - erhebliche **Beeinträchtigungen der Lebensräume** gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (einschließlich Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse),
 - erhebliche **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**:
 - Ich rege an, die Landschaftsbildbewertung auf der im RROP verwendeten Systematik aufzubauen.
 - Ich rege an, auf der Basis der Landschaftsbildbewertung die Auswirkungen des Windparks im 10 km-, 8 km-, 6 km-, 4 km- und 2 km-Abstand verbal-argumentativ zu bewerten und begründet zu definieren, bis zu welchem Abstand von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Ich weise darauf hin, dass diesbezüglich das Regionale Raumordnungsprogramm bei einer Referenzanlage von 150 m Höhe von einem bezüglich der Beeinträchtigung besonders relevanten Radius von 5 km ausgeht. Diesbezüglich rege ich an, die geplante Anlagenhöhen und die erforderliche Licht- und Farbkennzeichnung zu berücksichtigen. Bezüglich der Licht- und Farbkennzeichnung rege ich an zu berücksichtigen, dass ab einer Höhe von 150 m zusätzliche Kennzeichnungen erforderlich sind.
 - Auf der Basis des definierten potentiellen Beeinträchtigungsbereiches (Bereich innerhalb des x km-Radius) sollte unter angemessener Berücksichtigung der Sichtverschattung die tatsächliche Landschaftsbildbeeinträchtigung beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Anregungen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt. Es wurde allerdings auf eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes verzichtet und stattdessen die bestehenden Bewertungen der Landkreise Osterholz und Cuxhaven übernommen.

Aus den o. g. bereits genannten Gründen wird entsprechend der Vorgaben des NLT-Papiers von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im 3 km Umkreis ausgegangen. Eine Beschreibung der Auswirkungen über diesen Bereich hinaus wird aufgrund der Vorgaben des NLT-Papiers nicht für erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird der Anregung somit nicht gefolgt.

Die Auswirkungen der Windparkerweiterung bzw. eines späteren Repowerings werden für den 3 km Umkreis im Umweltbericht beschrieben. Hierbei wird auf die erforderliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen sowie die bestehende Sichtverschattung eingegangen.

Den nebenstehenden Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

Anregungen und Hinweise

- Schutzgutbezogene Darstellung von **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen** sowie grobe schutzgutbezogene Ableitung von erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**. Bzgl. des Landschaftsbildes ist eine Benennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich, wenn derartige Maßnahmen nicht oder nicht in angemessener Frist durchführbar sind und ein Bebauungsplan nicht aufgestellt wird. In diesem Fall bitte ich, in der Begründung darauf hin zu weisen, dass dann der Vorhabenträger Ersatzgeld leisten muss, das im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch mich festgesetzt wird.
 - Methodik: Arbeitshilfe 'Naturschutz und Windenergie' - Stand Oktober 2011 - des NLT, S. 15 ff, Eingriffsregelung nach Modell „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (herausgegeben 1994 vom ehemaligen Nds. Landesamt für Ökologie, jetzt Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) aktualisiert durch „Aktualisierung 'Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung', (Breuer, W., 2006, in: NLWKN (Hrsg.), Beiträge zur Eingriffsregelung V, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/ 2006). (Hinweis: Bezüglich der Ersatzgeldbemessung behalte ich mir Abweichungen vom NLT-Modell unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung vor.)
 - Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen rege ich an, inhaltlich die in Kap. 4.2.1 Ziff. 02 und Ziff. 03 des RROP genannten Grundsätze zu berücksichtigen und darzulegen, inwieweit diese berücksichtigt werden.
 - Bezüglich des Schwarzstorches gebe ich bereits jetzt folgenden Hinweis zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen: Es ist auszuschließen, dass Flugrouten des Schwarzstorches zwischen seinen Brutplätzen und Nahrungsgebieten erheblich beeinträchtigt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Umweltbericht enthält Angaben zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Des Weiteren sind Angaben zur Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht aufgeführt. Der Umweltbericht enthält zudem einen Hinweis auf die erforderliche Ersatzgeldzahlung.

Die nebenstehend benannten Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt, der Anregung somit gefolgt.

Die nebenstehend benannten Grundsätze sind in der Begründung aufgeführt und wurden somit in die Planung eingestellt. Die konkrete Umsetzung bzw. die detaillierte Regelung zur Gestaltung der Windenergieanlagen sowie zur Erschließung wird auf Ebene des zwingend durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen.

Der Schwarzstorch wurde bei der Erfassung im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen. Dies gilt auch für überfliegende Schwarzstörche. Daher kann das Vorhandensein von Flugrouten ausgeschlossen werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Aussagen zur Erforderlichkeit und Art eines **Monitoringkonzeptes**: Zunächst hinsichtlich der tatsächlich in Rotorhöhe vorkommenden Fledermäuse, da die Fledermäuse vor dem Bau der Anlagen nicht aussagekräftig im Höhenbereich der Rotorblätter erfasst werden können. Das Monitoringkonzept dient der Präzisierung eventuell erforderlicher Abschaltzeiten. Weitere Monitoringanforderungen (z. B. Vogelschlag, Vogelbrut im Umfeld, Kompensationsmaßnahmen) können sich aus den erforderlichen Ermittlungen und Bewertungen ergeben.

7. Hinweise aus Sicht als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan und sonstige Hinweise

Aus Sicht als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan ist mir bereits folgendes aufgefallen:

Ich weise darauf hin, dass in der Verfahrensleiste der Punkt „Planunterlage“ nicht der aktuellen Anlage 15 zu den VV-BauGB entspricht (Stand: 09.08.2011). Der Text unter der Jahresangabe und dem LGLN-Logo kann ersatzlos gestrichen werden. Ich bitte daher um eine entsprechende Anpassung.

Ich bitte, in der Legende „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ in „Grenze des Änderungsbereichs“ zu ändern, da der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans weiterhin das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

1.2 Landkreis Osterholz

(Stellungnahme vom 09.01.2013)

Mit Datum vom 18.12.2012 hatte ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu o. g. Bauleitplanungen Stellung genommen. In meinen Stellungnahmen hatte ich jeweils auf eine mir vorliegende Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Holste-Oldendorf verwiesen. Das Bundesaufsichtsamt hatte ausgeführt, dass das Bauwerk nicht errichtet werden dürfe. Der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes lag eine gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation DFS (Deutsche Flugsicherung) zu Grunde. Die DFS hatte festgestellt, dass

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu einem erforderlichen Fledermausmonitoring. Wie dieses Monitoring durchzuführen ist wird auf untergeordneter Planungsebene festgelegt.

Der Anregung wird gefolgt und die Verfahrensleiste in der Planzeichnung angepasst.

Der Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung geändert.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

die beabsichtigte Windenergieanlage im Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage Weser (VOR WSR) läge. Die DFS hatte daher vorgeschlagen, der Errichtung der Windenergieanlage nicht zuzustimmen, da Störungen der VOR WSR durch vorhandene Windenergieanlagen bereits im Toleranzbereich lägen und weitere Störungen nicht akzeptiert werden könnten.

Ergänzend zu meinen Stellungnahmen vom 18.12.2012 möchte ich Sie darüber informieren, dass ich derzeit Ermittlungen zur Lösung der Problematik im Anlagenschutzbereich um die Flugnavigationsanlage Weser anstelle. Ich werde Sie über den Fortgang unterrichten. Die Problematik betrifft diverse Windparks in den Landkreisen Osterholz und Cuxhaven und soll gemeinsam gelöst werden.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 03.12.2012)

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Nach unseren Kartenunterlagen kommen im Plangebiet Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für

- Böden mit einer hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung (Plaggenesch). Diese Böden gehören aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit außerdem zu den fruchtbarsten Böden der Gemeinde.

Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der **Umweltprüfung** nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

1.4 LGLN Regionaldirektion Hannover

(Stellungnahme vom 15.11.2012)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landent-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der digitalen Bodenkarte Niedersachsens 1:50.000 keine entsprechenden Böden im Änderungsbereich verzeichnet sind. Auch das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) weist keine entsprechenden Böden im Änderungsbereich aus.

Die durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens durch Versiegelungen und sonstige Befestigungen werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Umweltbericht enthält entsprechende Ausführungen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß den Festsetzungen aus der ersten Flächennutzungsplanänderung befinden sich Bodenbelastungen in Form von Altlasten innerhalb des Planungsgebiets. Eine genaue Bodenuntersuchung ist allerdings erst auf der nachfolgenden Planungsebene sinnvoll, wenn die konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden sollen.

Dem Umweltbericht werden entsprechende Hinweise hinzugefügt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

wicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezer-
nat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführun-
gen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme
ergeht kostenfrei.

Anlage:

*Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im
Planungsbereich vorliegt.*

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrener-
forschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die
Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnah-
men der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Er-
kundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von
Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luft-
bildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu
Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei
auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersäch-
sisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs.
3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für
Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt
werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

1.5 Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune

(Stellungnahme vom 22.11.2012)

Nach Durchsicht der zum o. g. Verfahren vorliegenden Unterlagen stel-
len wir fest, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
Es werden keine Verbandsanlagen direkt betroffen sein.

Wir gehen davon aus, dass sich der Betreiber der Windenergie-
Anlagen bei möglichen Gewässerkreuzungen mit Verbandsgewässern
mit uns in Verbindung setzen wird.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da entsprechend der Nutzungsart Baumaßnahmen nur punktuell inner-
halb des Änderungsbereiches durchgeführt werden, ist es sinnvoll eine
Luftbildauswertung erst auf der nachgeordneten Planungsebene durchzu-
führen, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen sowie die
erforderlichen Zufahrtswege feststehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Verbandsanlagen von der
vorliegenden Flächennutzungsplanänderung direkt betroffen sind und kei-
ne Bedenken bestehen.

Die nebenstehende Aussage bezieht sich auf die nachgeordnete Erschlie-
ßungsplanung und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungs-
planänderung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 22.11.2012)

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu der o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Harnbergen keine Bedenken bestehen.

Wir regen an, dass bei der Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen ist, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.

Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den zukünftigen Windanlagenbetreibern sollte geregelt werden, dass die Wirtschaftswege nach Abschluss der Bauphase in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlich Aufwand erfolgen kann.

1.7 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst

(Stellungnahme vom 21.11.2012)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Der Anschluss von dezentralen Eigenerzeugungsanlagen erfolgt entsprechend dem Erneuerbaren Energien Gesetz- EEG und allen weiteren Gesetzen und Richtlinien, die hierzu gelten.

Insbesondere weisen wir auf die TAB 2007, die TAB Mittelspannung, die Richtlinien für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungs-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen.

Die Gemeinde Holste beabsichtigt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, in welchem die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungswegen zu den geplanten Windenergieanlagen geregelt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde- / Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben bzw. nach der Bauphase wieder hergestellt werden.

Da für die Gemeindewege die jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hambergen zuständig sind, werden die nebenstehenden Anregungen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen, finden jedoch in einem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Holste und dem Vorhabenträger abgeschlossen werden soll, Berücksichtigung.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen können erst auf der nachfolgenden Planungsebene festgelegt werden. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die nebenstehenden Aussagen daher nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

anlagen am Nieder- und Mittelspannungsnetz hin.

Weitere Informationen zur Anmeldung und Inbetriebnahme finden Sie im Internet www.ewe.netz.de/unternehmen/downloadcenter.php unter Strom.

Über die Netzanbindung kann in diesem Zusammenhang keine Aussage getroffen werden.

Haben Sie noch Fragen hierzu? Sie erreichen Frau Asta Henschke unter der Telefonnummer 04721 598-432.

1.8 Wehrbereichsverwaltung Nord

(Stellungnahme vom 26.11.2012)

Ich habe Ihr Planungsvorhaben als Träger öffentlicher Belange sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten, als auch in meiner Funktion als militärische Luftfahrtbehörde geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus allgemeiner militärischer Sicht keine Bedenken.

Es ist jedoch zu erwarten, dass aus Gründen der Flugsicherung / Flugsicherheit, Einwände geltend gemacht werden. Ich habe die diesbezügliche Prüfung durch die zuständigen Stellen eingeleitet.

Das Ergebnis werde ich Ihnen in Kürze mitteilen.

1.9 Wehrbereichsverwaltung Nord

(Stellungnahme vom 08.01.2013)

Nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben.

Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen - Samtgemeinde Hambergen - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Sondergebiet „Windenergie Holste - Hellingst“ sind abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 200 m über Grund geprüft.

Bis zu einer Bauhöhe von 200 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherung / -heit keine Bedenken.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Eine detailliertere Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung Nord sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,

Anregungen und Hinweise

Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.

Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

1.10 Bundesnetzagentur

(Stellungnahme vom 26.11.2012)

Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, kann erst auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsantrages erfolgen, wenn die genauen Standorte und Höhen der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die nebenstehenden Aussagen werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung daher nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z. B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der beiden angefragten Gebiete durchgeführt. Den jeweils beigefügten Anlagen 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.
- In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreisen sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).
- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes

Der Anregung wurde gefolgt und die genannten Richtfunkbetreiber an der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Anregungen wurden jedoch nicht vorgebracht.

Eine detaillierte Abstimmung kann jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und -höhen festgelegt werden.

Die zuständige Wehrbereichsverwaltung Nord wurde an der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Die vorgebrachten Hinweise bezogen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und wurden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzlich möchte ich Ihnen folgenden Hinweis geben:

Bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV sind Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten. Hierbei empfiehlt die BNetzA, bei der Ausweisung und Genehmigung die Werte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen. Die einschlägige Regelung der genannten DIN lautet:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- * für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser;
- * für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1x$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene des Standortkonzeptes und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Anregungen und Hinweise

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die BNetzA regt daher an, sich nach der DIN EN 50341-3-4 zu richten und als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene der Raumordnung und kommunalen Flächennutzungsplanung) die oben beschriebenen Maße von einem bzw. drei Rotordurchmessern als Ausschlusskriterien festzulegen. Auszugehen ist hierbei von Windkraftanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik mit einer Nabenhöhe von etwa 80-120 Metern und Rotordurchmessern von 70-100 Metern. Ein anderweitig ermittelter, „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung erscheint aus Sicht der BNetzA nicht sachgerecht.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

1.11 Deutsche Flugsicherung

(Stellungnahme vom 07.12.2012)

Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

-VOR Weser- Geogr. Koordinaten (ETRS89):53° 20' 51,57“ N / 08° 52' 31,23“ E; Höhe des Geländes 9,35 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Gemäß § 18 a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Da die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzberei-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hochspannungsleitungen sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Änderungen der Planunterlagen ergeben sich daher nicht.

Die Anregung wurde bereits bei der Wahl des Eignungsgebietes auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungsentscheidung für die Lage sowie den Umfang der Vorranggebiete für Windenergieanlagen wurde bereits auf der übergeordneten Planungsebene bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osterholz getroffen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hambergen an die Ziele der Raumordnung.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

chen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009“

(http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

1.12 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 13.12.2012)

Der Landkreis Cuxhaven gibt zu den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Harnbergen

- 18. Änderung: Sondergebiet Windenergie Hambergen-Lübberstedt
- 19. Änderung: Sondergebiet Windenergie Holste-Oldendorf
- 20. Änderung: Sondergebiet Windenergie Holste-Hellingst
- 21. Änderung: Sondergebiet Windenergie Vollersode-Giehle

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 08.11.2012 die unten stehenden Stellungnahmen ab. Zur Vereinfachung des Vorganges sind die Stellungnahmen in einem Schreiben zusammengefasst.

Aus Sicht der **Regionalplanung** werden keine Bedenken gegenüber den o. g. vier Änderungen des Flächennutzungsplanes erhoben. Alle Sondergebiete werden aus Vorranggebieten des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterholz entwickelt. Die in allen vier FNP-Änderungen hinzugenommenen „Toleranzbereiche“ sind vom Landkreis Osterholz als zuständigem Träger der Regionalplanung zu bewerten.

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Zur 20. FNP-Änderung, Windpark Holste-Hellingst

Aufgrund des noch fehlenden Umweltberichtes und insbesondere der fehlenden erforderlichen Fachgutachten ist eine abschließende konkrete naturschutzfachliche / -rechtliche Beurteilung der WEA-Maßnahmen im geplanten Sondergebiet Windenergie Holste-Hellingst derzeit noch nicht möglich.

Eine spezielle Artenschutzprüfung (sAP) ist im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven für Brut- und Gastvögel, Fledermäuse und sonstiger betroffener artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erstellen. Grundlagen für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die im Landkreis Cuxhaven durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind mit ihren Werten und Funktionen schutzgutbe-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich liegen die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung relevanten Fachgutachten vor und werden als Anlage der Begründung beigelegt. Zudem wurde für die Entwurfsfassung der Planunterlagen ein Umweltbericht erarbeitet.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Das avifaunistische Gutachten sowie das Fledermausgutachten enthalten artenschutzrechtliche Prüfungen. Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz stehen demnach der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen. Im Umweltbericht wird auf diese Prüfungen verwiesen.

Im Sommer 2016 wurde allerdings in einer Entfernung von etwa 820 m zum Änderungsbereich ein Uhu-Horst erfasst. Die Daten des avifaunistischen Gutachtens reichen nicht aus, um zu beurteilen, ob es sich beim Änderungsbereich um bedeutende Nahrungsflächen des Uhus handelt. Daher wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen. Dies ist nach Auffassung der Samtgemeinde der Fall. Die Gründe hierfür sind im Umweltbericht dargelegt.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

zogen zu kompensieren.

1.13 Samtgemeinde Hagen

(Stellungnahme vom 14.12.2012)

Vielen Dank für die Übersendung des Beteiligungsschreibens im o. g. Verfahren.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist aus Sicht der Samtgemeinde Hagen zu den o. g. Planungen vorzubringen, dass die Belange des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cuxhaven in die Antragsbeurteilung der Begründung und des Umweltberichtes mit einfließen.

Die Auswirkungen der Windparks in Bramstedt-Lohe, Holste-Oldendorf, sowie Holste-Hellingst und Vollersode-Giehle sind auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Mensch mit in die Umweltverträglichkeitsstudie einzubeziehen.

Außerdem wird darum gebeten, dass eventuelle infrastrukturelle Synergien der Windparks ausgenutzt werden (z. B. Anbindung an das

Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ von W. BREUER (1994, aktualisiert 2006). Zudem werden die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (NLT-Papier) von Oktober 2014² berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Anpassung der Darstellungen an die Vorgaben des neu aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osterholz. Insofern ist eine grundsätzliche Abstimmung des Standortes mit benachbarten Gemeinden sowie die grundsätzliche Verträglichkeit in Bezug auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaftsbild“ auf der Ebene der Raumordnung bereits erfolgt.

Die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaftsbild“ werden zudem, wie auch die anderen Schutzgüter, im Umweltbericht entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes erfasst und die voraussichtlichen Auswirkung der 20. Flächennutzungsplanänderung im Umweltbericht bewertet.

Die Ermittlung des konkreten Eingriffs in das Landschaftsbild, sowie eine Berechnung des daraus resultierenden Ersatzgeldes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetzes auf der nachgelagerten Planungsebene.

Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die Anregung bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (Hrsg.), 2014: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Stromnetz, etc.).

1.14 Gemeinde Gnarrenburg

(Stellungnahme vom 14.12.2012)

Ich nehme Bezug auf Ihre o.a. Schreiben vom 08. November 2012. Für die zugesandten Informationen bedanke ich mich. Gleichzeitig teile ich mit, dass durch die beabsichtigten Bauleitplanungen 18., 19. und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Belange der Gemeinde Gnarrenburg nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt werden.

Ich bitte um eine weitere Verfahrensbeteiligung.

1.15 KNV Biologische Station Osterholz

(Stellungnahme vom 13.12.2013)

Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung werden einerseits die Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen in bereits auf Flächennutzungsplanebene dargestellten Sondergebieten Windenergie aufgehoben, andererseits neue, im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellte Vorranggebiete für Windenergienutzung als Sondergebiete Windenergie ausgewiesen.

Die Gesamtheit der Teilflächen liegt in einem Raum, über den kaum naturschutzfachliche Untersuchungen und insgesamt wenige Kenntnisse vorliegen.

Um sicherstellen zu können, dass die auf Flächennutzungsplanebene festgelegten Vorranggebiete im Rahmen der konkreten Bauleitplanung auch tatsächlich realisiert werden können, sollten bereits auf F-Planebene artenschutzrechtliche Aspekte ausreichend untersucht und angemessen gewürdigt werden.

Die neu vorgesehenen Sondergebiete grenzen - zum Teil unmittelbar - an Waldflächen der Alten Elz an, die vermutlich Funktionen als Großvogellebensraum (Uhu und Schwarzstorch) besitzen. Zur Ermittlung der anzulegenden Abstandskriterien ist eine Großvogel - Brutkartierung

Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gemeinde Gnarrenburg durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt werden.

Der Anregung wird gefolgt und die Gemeinde Gnarrenburg am weiteren Verfahren zur 20. Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich wurden ein Fledermausgutachten sowie ein avifaunistisches Gutachten erarbeitet und deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt. Insofern wurde den nebenstehenden Anregungen bereits gefolgt.

Da das Plangebiet eine potentielle Bedeutung für besonders geschützte Vogelarten besitzt, wurde das Vorkommen dieser Tierarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines fachlichen Gutachtens genauer untersucht. Das Gutachten ist der Begründung als

Anregungen und Hinweise

mit großräumiger Raumnutzungsanalyse durchzuführen.

Waldränder, Altbaumbestände und lineare Gehölzstrukturen werden von Fledermäusen bevorzugt als Jagdgebiet und / oder Quartier genutzt. Erfassungen im Bereich geeigneter Habitatstrukturen - auch auf Flächen von neu anzulegenden oder auszubauenden Zufahrtswegen - sollten in der laufenden Planung durchgeführt werden.

Die ausgewiesenen Sondergebiete liegen benachbart zu für Arten und Lebensgemeinschaften bedeutungsvollen Hochmoorflächen (Aher Moor und Seemoor). Eine Entwässerung dieser Flächen infolge von Bau oder Betrieb der Anlagen sollte ausgeschlossen werden. Umgekehrt bieten sich möglicherweise sinnvolle Kompensationsmaßnahmen durch Wiedervernässung von Flächen in diesen Gebieten an, die im weiteren Verlauf der konkreten Bauleitplanung geprüft werden sollten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Anhänge beigelegt.

Die Enercon GmbH plant im Änderungsbereich die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen. Die Brutvogelerfassung wurde im Zuge der Erarbeitung des BImSchG-Antrags für diese Anlagen vom Büro Regioplan Landschaftsplanung durchgeführt.

Die Ergebnisse zu den Arten Uhu und Schwarzstorch sind im Umweltbericht dargestellt.

Diesbezüglich wird der nebenstehenden Anregung somit gefolgt. Raumnutzungsanalysen werden allerdings nicht als erforderlich erachtet.

Da das Plangebiet eine potentielle Bedeutung für besonders geschützte Fledermausarten besitzt, wurde das Vorkommen dieser Tierarten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines fachlichen Gutachtens genauer untersucht. Das Gutachten ist der Begründung als Anhang beigelegt.

Die Enercon GmbH plant im Änderungsbereich die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen. Die Fledermauserfassung wurde im Zuge der Erarbeitung des BImSchG-Antrags für diese Anlagen vom Büro Echlot GbR durchgeführt.

Der nebenstehenden Anregung wird diesbezüglich somit gefolgt. Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen dem für den Naturschutz wertvollen Bereich gemäß der landesweiten Biotoptypenkartierung und dem Änderungsbereich, können Beeinträchtigungen des wertvollen Bereichs nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vorbelastungen durch den vorhandenen Windpark und vor dem Hintergrund das moderne Anlagen häufig geringere Schallemissionen verursachen als ältere Anlagen, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen allerdings als gering einzuschätzen.

Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben.

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass die angrenzenden wertvollen Moorflächen sich für Kompensationsmaßnahmen anbieten.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 Niedersächsisches Landesforsten Forstamt Harsefeld

(Stellungnahme vom 13.12.2013)

Zur vorliegenden Bauleitplanung haben wir aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange folgende Anmerkungen zu machen:

Innerhalb und angrenzend an das geplante Sondergebiet befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm gelten für Vorrangstandorte Windenergie Waldflächen über 3 ha Größe als Ausschlusskriterium. Aber auch kleinere Waldflächen sollten nicht unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der später zu planenden genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) weisen wir deswegen bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass Mindestabstände zwischen diesen und den Waldflächen einzuhalten sind, die sich u.a. aus den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung ergeben. Mögliche Gefahren können hier z. B. von der Anlage als auch vom Wald ausgehen (z. B. Brandgefahr, Windwurf).

U.a. für Fledermäuse sind Waldflächen und Waldränder häufig als bevorzugtes Wohn- und Jagdgebiet zu werten. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung einer WEA in der Nähe oder innerhalb von Waldflächen nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass genauere Untersuchungen keine Gefahr für dort vorkommende Arten von z. B. Vögeln oder Fledermäusen ergeben oder alternativ geeignete Möglichkeiten der Schadensvermeidung oder -minderung bestehen.

In einigen Fällen kann dazu z. B. durch die Festlegung von Anlagenmindesthöhen der Abstand zwischen der Rotorunterkante und den maximal erreichbaren Baumhöhen der Kronen bestimmt werden oder durch die Vorgabe von Abschaltzeiten verhindert werden, dass Fledermäuse, die den Insekten bei geringen Windgeschwindigkeiten in größere Höhen folgen, dort durch von den Rotorblättern hervorgerufene Turbulenzen oder durch diese selbst zu Schaden kommen.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Betrieb von WEA geprüft werden, ob durch geziel-

Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung der Planzeichnung ergab, dass im Bereich des Änderungsbereiches bisher im Flächennutzungsplan eine kleinere Waldfläche dargestellt war. Um die Lage dieser Waldflächen auf Flächennutzungsplanebene zu dokumentieren, wird die Planzeichnung dahingehend geändert, dass die Waldflächen überlagernd mit dem Sondergebiet Windenergie dargestellt wird. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

Der konkrete Abstand der geplanten Windenergieanlagen zu vorhandenen Waldflächen wird auf der nachfolgenden Planungsebene festgelegt.

Die im Zuge der vorliegenden Planung erarbeiteten faunistischen Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fledermaus- und Vogelpopulation zu erwarten sind. Der Umweltbericht enthält entsprechende Angaben.

Gemäß dem Fledermausgutachten ist es erforderlich, Abschaltzeiten sowie ein Fledermausmonitoring vorzuschreiben. Dies erfolgt auf untergeordneter Planungsebene. Der Umweltbericht enthält entsprechende Hinweise.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden lediglich Empfehlungen für mögliche Kompensationsmaßnahmen gegeben. Der nebenstehenden An-

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

te Förderungsmaßnahmen, z. B. den Erhalt von Alt- und Totholz (als Brut- und Höhlenbäume) über das in der forstlichen Praxis übliche Maß hinaus, für negativ beeinträchtigte seltene Tierarten eine Verbesserung ihrer Situation erzielt werden kann.

1.17 LGLN Regionaldirektion Otterndorf

(Stellungnahme vom 10.12.2012)

Die geplanten Windparks liegen am Rand des Zusammenlegungsverfahrens Giehler Bach (vgl. beiliegende Gebietskarte). Hauptziel des Verfahrens ist die Überführung von „Naturschutzflächen“ in öffentliches Eigentum (Gewässerrandstreifen am Giehler Bach, Flächen im Springmoor und Heilsmoor). In den Vorgesprächen mit der Samtgemeinde und dem Landkreis OHZ wurde vorgeschlagen zur Unterstützung des Projektes Kompensationsverpflichtungen anderer Träger (z. B. Windparks) in die genannten Bereiche einzubringen.

1.18 Gemeinde Worpswede

(Stellungnahme vom 12.12.2012)

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bestehen zum o. g. Vorhaben seitens der Gemeinde Worpswede zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, Stellungnahmen werden daher nicht abgeben.

Ich bitte um erneute Berücksichtigung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. BauGB. Die zuständigen Mitarbeiter werden sodann die Unterlagen einsehen und mit den entsprechenden Informationen zum beabsichtigten Verfahren ggf. eine Stellungnahme abgeben.

1.19 Deutsche Breitband Dienste

(Stellungnahme 04.01.2013)

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.11.2012 bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. -strecken in o. g. Gebiet(en).

Wir betreiben beziehungsweise planen, zum jetzigen Zeitpunkt, keine

regung wird insofern gefolgt, als dass auf die nebenstehend vorgeschlagenen Maßnahmen verwiesen wird.

Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung geäußert werden.

Der Anregung wird gefolgt und die Gemeinde Worpswede am weiteren Verfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.

Anregungen und Hinweise

Stationen in der Nähe Ihres oben genannten Bauvorhabens. Diese Stellungnahme beruht auf dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Übersichtsplan.

Somit bestehen von unserer Seite aus keine Einwände gegen das von Ihnen geplante Vorhaben bezüglich der funktechnischen Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

1.20 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 13.12.2012)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 66 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch o. a. Planung werden die Belange der Telekom zur Zeit nicht berührt. Allerdings könne sich auf den Wegen in den o. g. Plangebieten Kabellinien befinden.

Eine Planauskunft über diese Bereiche erhalten Sie unter: Planauskunft.Kiel@telekom.de

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Zusätzlich bitten wir beim Aufbau von Windkraftanlagen um Beteiligung des Richtfunkbereichs:

Ericsson Transmission Germany GmbH
EMG / XRK Siemens Technologiepark
Gebäude 5108
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal, Germany
Tel.: (07251) 9820724
Mail: emg.zentraler.auftragseingang@ericsson.com

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom wird am weiteren Verfahren zur 20. Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise**Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung**

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Ausgearbeitet: Bremen, den 24.01.2017 / 24.04.2017